



Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) und des Spitalgesetzes - Umsetzung EFAS

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 30. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 4131.2 - 18634 am 30. September 2026 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Das Protokoll führte Peter Berchtold, Stawiko-Sekretär. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Fragen der Stawiko
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

1. Ausgangslage

Mit der einheitlichen Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) werden die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab 2028 nach einem einheitlichen Verteilschlüssel finanziert. Ab 2032 wird auch die Pflege einbezogen. Die vorliegende Gesetzesrevision betrifft die erste Etappe ab 2028 und erfordert Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung sowie des Spitalgesetzes.

Heute beteiligt sich der Kanton an den stationären Spitalkosten, während ambulante Leistungen vollständig über die Prämien finanziert werden. Neu haben die Kantone während der Übergangsphase von 2028 bis 2031 mindestens 24,5 Prozent der Nettokosten der ambulanten und stationären Leistungen ohne Pflege zu übernehmen. Die Finanzierung der Pflege verbleibt in dieser Phase grundsätzlich unverändert; einzig die Akut- und Übergangspflege wird bereits ab 2028 in die einheitliche Finanzierung einbezogen.

Die Vorlage sieht vor, den bundesrechtlichen Mindestprozentsatz als kantonalen Finanzierungsanteil festzulegen. Der Kantonsrat soll jedoch die Möglichkeit erhalten, diesen Anteil für ein oder mehrere Jahre zu erhöhen. Die entsprechenden Regelungen werden neu im EG KVG verankert; überholte Bestimmungen im Spitalgesetz werden aufgehoben. Die Regelung der Finanzierung und Zuständigkeiten im Pflegebereich soll mit der zweiten Etappe von EFAS ab 2032 in einer separaten Vorlage erfolgen.

Zeitgleich mit der Einführung von EFAS endet die für 2026 und 2027 erhöhte Kantonsbeteiligung an den stationären Spitalkosten. Der Regierungsrat rechnet deshalb für 2028 mit einem deutlichen Anstieg der Krankenkassenprämien, wobei dieser primär auf den Wegfall dieser temporären Entlastungsmassnahme und nicht auf EFAS zurückzuführen ist.

Um die finanziellen Auswirkungen abzuschätzen, müssen zahlreiche Annahmen getroffen werden (zum Beispiel zur Kostenentwicklung oder zum Bevölkerungswachstum). Laut Berechnungen des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums Obsan ist für den Kanton Zug im Jahr 2028 mit Kosten von 152,1 Millionen Franken zu rechnen. Davon entfallen 16,6 Millionen Franken auf die Systemumstellung.

Die vorberatende Kommission für Gesundheit und Soziales ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten. Sie beantragt, eine Erhöhung der Kantonsbeteiligung nur bei guter Finanzlage vorzusehen und dafür klare finanzielle Voraussetzungen festzulegen. Zusätzlich soll für 2028 eine Übergangsregelung mit einer Kantonsbeteiligung von 36,6 Prozent gelten, um den erwarteten Prämiensprung abzufedern. Die entsprechenden Kantonsratsbeschlüsse sollen in einer einzigen Lesung behandelt werden, weshalb der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 angepasst wird.

In der Schlussabstimmung stimmt die vorberatende Kommission für Gesundheit und Soziales der Vorlage - einschliesslich der Änderungen der Kommission - mit 8 : 4 Stimmen ohne Enthaltung zu.

2. Fragen der Stawiko

Folgende Fragen wurden durch die Gesundheitsdirektion vorgängig zur Stawiko-Sitzung beantwortet:

1. Referendum: Bei einem Referendum fällt die Entlastung 2028 weg. Weshalb wird § 9 Abs. 2 nicht als separater, sofort wirksamer Kantonsratsbeschluss ausgegliedert, und wie beurteilt der Regierungsrat dieses Risiko?
2. Klippe 2029: Wie hoch ist der Prämiensprung 2029, wenn nur 2028 erhöht wird? Wird der Regierungsrat im Jahr 2026 ff. eine Erhöhung für 2029 beantragen, und wie sieht der Ausstiegspfad aus?
3. Verteilung: Wie verteilen sich die 75 Mio. auf die Einkommensklassen gemäss Beilage 3 des Berichts und Antrags der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026 (dort wird nur die Belastung nach Einkommen und Haushaltstyp aber nur ohne Entlastung gezeigt)? Was bewirkt derselbe Betrag von 75 Mio. bei einer ausschliesslichen Verwendung für die IPV (*), beispielsweise durch eine gezielte Erhöhung der IPV Einkommensobergrenzen?
(*) die GD hält einen IVP-Ausbau nur qualitativ für «kaum zweckmässig», was unbegründet im Raum stehen gelassen wird.

§ 9 Abs. 2 (neu) betrifft den Antrag der vorberatenden Kommission. Insofern kann sich der Regierungsrat nicht dazu äussern. Allerdings würde auch ein ausgegliederter Kantonsratsbeschluss der Referendumpflicht unterstehen.

Wenn der Kantonsanteil nur im Jahr 2028 auf 36,6 Prozent erhöht und anschliessend auf den Mindestanteil von 24,5 Prozent reduziert würde, resultierte im Jahr 2029 ein Prämiensprung von rund 20 Prozent. Was der Regierungsrat in den Jahren 2026 ff. tun wird, hängt u. a. von der Regelung ab, welche der Kantonsrat mit der Änderung des EG KVG beschliesst.

Die Verteilung der 75 Mio. auf die Einkommensklassen gemäss Beilage 3 lässt sich mit verhältnismässigem Aufwand und innert nützlicher Frist nicht ermitteln. Die Gründe, weshalb eine wei-

tere Aufstockung der Prämienverbilligung aber kaum zweckmässig wäre, wurden von der Gesundheitsdirektion detailliert dargelegt (Punkte 1 bis 4 unten auf Seite 3 des Berichts und Antrags der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026).

Die Gesundheitsdirektion weist im Weiteren darauf hin, dass der Zeitplan gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026 unbedingt einzuhalten ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich der Kantonsrat zu dieser Frage nicht mehr rechtzeitig äussern kann, insbesondere zum Jahr 2028.

3. Eintretensdebatte

- Die Stawiko ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

4. Detailberatung

§ 1a Abs. 1

Die vorberatende Kommission beantragt, dass die Möglichkeit, vom Mindestprozentsatz abzuweichen, bereits im ersten Absatz abgebildet werden muss.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

§ 1a Abs. 2, 3 und 4

Von der vorberatenden Kommission wird beantragt, dass die Möglichkeit einer erhöhten Beteiligung geschaffen wird. Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage eine erhöhte Beteiligung beschliessen. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zusammen mit dem Geschäftsbericht einen entsprechenden Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag, so hat er dies zu begründen. Der Beschluss bedarf einer einmaligen Beratung und unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Bilanzüberschuss darf nach Verbuchung des Jahresergebnisses und rechnerischer Berücksichtigung der erhöhten Beteiligung 100 Prozent des Jahresaufwands des vergangenen Geschäftsjahres nicht unterschreiten.

Es wird die Frage gestellt, ob mit dem Antrag der vorberatenden Kommission das Vorgehen komplizierter wird. Der Antrag des Regierungsrats würde ebenfalls eine Erhöhung ermöglichen.

Die Regelung würde dem Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts (Vorlage 4034) entsprechen. Es würde aber Sinn machen, die gleichen Vorgaben und Formulierungen zu übernehmen. Beim Antrag des Regierungsrats sei zudem nicht geregelt, wie der Kantonsrat hätte vorgehen müssen, falls ein höherer Kantonsanteil gewünscht würde.

Es wird festgehalten, dass im Kantonsrat in jedem Fall ein Antrag auf die Änderung des Kantonsanteils gestellt werden könne. Es habe keinen Einfluss, ob der Regierungsrat einen Antrag stellt oder nur begründet, weshalb er keinen Antrag stellt.

Es wird die Frage gestellt, weshalb der Antrag für das übernächste Jahr und nicht für das nächste Jahr gestellt werden kann.

Die Terminvorgaben würden durch Bundesrecht vorgegeben und seien so festgelegt worden, damit genügend Zeit für die Berechnung der verschiedenen Prämienmodelle besteht.

Es wird der Antrag gestellt, den Antrag des Regierungsrats auf 3 Jahre zu befristen. Bei der Beratung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen (Vorlage 3756) sei man im Kantonsrat davon ausgegangen, dass der Kantonsanteil an den stationären Gesundheitskosten nach den Jahren 2026 und 2027 wieder auf 55 Prozent gesenkt wird. Dass nun eine gewisse «Abfederung» vorgenommen werden soll, sei verständlich. Dafür würde aber eine Frist von 3 Jahren ausreichen.

Dem wird entgegengehalten, dass mit dem Antrag der vorberatenden Kommission die Möglichkeit bestehe, den Kantonsbeitrag bei weiterhin guter Finanzlage zu erhöhen. Es werde aber kein Automatismus eingeführt. Es wird ergänzt, dass damit vor allem der Mittelstand entlasten werden könne.

Es liegen somit folgende Anträge vor:

- Antrag des Regierungsrats,
- Antrag auf Befristung des Regierungsratsantrags und
- Antrag der vorberatenden Kommission mit den Absätzen 2, 3 und 4.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Unterbereinigung, indem der Antrag des Regierungsrats und der Antrag auf Befristung des Regierungsratsantrags einander gegenübergestellt werden.

→ Die Stawiko stimmt mit 5 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung für den Antrag des Regierungsrats.

Daraufhin wird der Antrag des Regierungsrats dem Antrag der vorberatenden Kommission gegenübergestellt.

→ Die Stawiko stimmt mit 7 : 0 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission mit den Absätzen 2, 3 und 4.

§ 9 Abs. 2

Die vorberatende Kommission beantragt, für das Jahr 2028 den Prozentsatz der Kantonsbeteiligung gemäss § 1a auf 36,6 Prozent festzulegen. Mit der geänderten Formulierung von § 1a Abs. 2 werde eine erhöhte Kantonsbeteiligung ab dem Jahr 2029 möglich. Dies könne dazu führen, dass 2028 durch die Anwendung des Mindestprozentsatzes gemäss § 1a Abs. 1 ein Prämiensprung von 25 Prozent erfolgt und 2029 durch eine allfällige Erhöhung der Kantonsbeteiligung die Prämien wieder gesenkt werden. Mit dem Antrag soll ein solches Auf und Ab vermieden werden.

Es wird der Antrag gestellt, den Prozentsatz auf 40 Prozent zu erhöhen. Der voraussichtliche Prämienanstieg im Jahr 2028 betrage beim Antrag der vorberatenden Kommission immer noch 8 Prozent, weshalb ein höherer Kantonsbeitrag vorgesehen werden soll.

→ Die Stawiko stimmt mit 6 : 1 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission.

5. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen der Vorlage Nr. 4131.2 - 18634 zuzustimmen.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 4131.2 - 18634 einzutreten und ihr gemäss Kommission für Soziales und Gesundheit zuzustimmen.

Edlibach, 30. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson